



Medienmitteilung

Datum

04.11.2010

WEKO sanktioniert Preisabreden im Bau- Nebengewerbe

Wegen unzulässigen Wettbewerbsabreden büsst die Wettbewerbskommission (WEKO) vier Unternehmen, welche im Bereich Baubeschläge für Fenster und Fenstertüren tätig sind, mit insgesamt rund CHF 7,6 Mio. Die Unternehmen haben Zeitpunkt und Höhe von Preiserhöhungen untereinander abgesprochen. Solche horizontalen Preisabreden stellen schwere Verstösse gegen das Kartellgesetz dar. Die EU hat bezüglich der gleichen Sachverhalte ebenfalls eine Untersuchung eröffnet, diese ist derzeit noch hängig.

Aufgrund einer Selbstanzeige der Roto Frank AG, die dafür einen vollständigen Sanktionserlass erhielt, wurde das Verfahren mittels Hausdurchsuchungen eröffnet. In der Folge hat ein anderes Unternehmen weitere Wettbewerbsverstösse angezeigt, was erstmals zur Eröffnung eines neuen Verfahrens führte (sog. Bonus plus). Deshalb gewährt die WEKO diesem Unternehmen eine Sanktionsreduktion in der Höhe von 60%.

Mit der Untersuchung konnten Abreden im Zeitraum bis 2007 nachgewiesen werden. Es handelte sich dabei um Preisabreden zwischen Konkurrenten, in deren Rahmen die Unternehmen Höhe und Zeitpunkt von Preiserhöhungen koordiniert haben.

Die Sanktionen belaufen sich im Einzelnen auf:

Siegenia-Aubi AG (Uetendorf):	CHF 3'876'465.-
Paul Koch AG (Wallisellen):	CHF 2'957'817.-
SFS unimarket AG (Heerbrugg):	CHF 557'200.-
Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG (Telgte/D):	CHF 235'381.-
Roto Frank AG (Dietikon):	CHF 0.-

Gegen die Unternehmen Gretsch-Unitas AG (Rüdtlingen-Alchenflüh) sowie die Mayer & Co Beschläge GmbH (Salzburg/A) wurde das Verfahren eingestellt.

Im Rahmen des Bonusprogrammes können Unternehmen, die bei der Aufdeckung und der Abschaffung von Wettbewerbsbeschränkungen kooperieren, ganz oder teilweise von einer Sanktion befreit werden. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, kann das erste Unternehmen eine Reduktion von 100% erhalten. Für weitere Unternehmen kann die

Reduktion bis zu 50% betragen. Eine Reduktion bis zu 80% (Bonus plus) kann einem Unternehmen gewährt werden, wenn es im Rahmen einer Selbstanzeige zusätzlich Informationen oder Beweismittel liefert, welche es den Wettbewerbsbehörden erlauben, eine weitere Untersuchung zu eröffnen.

Kontakt/Rückfragen:

Prof. Dr. Vincent Martenet 079 506 73 87 vincent.martenet@weko.admin.ch

Dr. Rafael Corazza 031 322 20 41 rafael.corazza@weko.admin.ch
 079 652 49 57

Prof. Dr. Patrik Ducrey 031 324 96 78 patrik.ducrey@weko.admin.ch
 079 345 01 44